

Bekanntmachung



Die Firma CEMEX Kies & Splitt GmbH, Bornwiesenweg 1 in 36456 Barchfeld-Immelborn hat mit Antrag vom 04.05.2023 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.04.2001 für die Kiessandtagebaue Breitungen/Immelborn beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet die Erweiterung der planfestgestellten Abbaugrenzen im Kieswerk Immelborn mit Veränderung der Gewässerkonfiguration des verbleibenden Kiesees im KAF III/KAF III E Immelborn einschließlich der Anpassung des Wiedernutzbarmachungs- und Re-kultivierungskonzeptes zur Eingriffskompensation. Ausgehend von der Erweiterung der Ab-bauflächen und dem derzeitigen Umsetzungsstand des planfestgestellten Gesamtvorhabens wird die Befristung des Planfeststellungsbeschlusses für die Kiessandtagebaue Breitun-gen/Immelborn den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines obligatorischen Rah-menbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG), für den im Planfeststel-lungsverfahren nach § 57a BBergG i. V. mit § 1 b) aa) der Verordnung über die Umweltver-träglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) bereits eine Umweltverträ-glichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die Änderung eines solchen Vorhabens bedarf nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung be-steht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass mit dem Vorha-ben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Als wesentliche Gründe für diese Feststellung sind zu benennen:

Der mit der Erweiterung der Abbaugrenzen verbundene zusätzliche Eingriff in das Schutzgut Flora, Fauna, Biotope wird durch gezielte Maßnahmen zum Artenschutz begleitet und in ge-eigneter Art und Weise kompensiert.

Ansonsten beinhaltet das geänderte Vorhaben keine bisher nicht betrachteten oder wesent-lich veränderten vorhabensbedingten Eingriffstatbestände gegenüber dem mit Planfeststel-lungsbeschlusses vom 20.04.2001 bereits planfestgestellten Vorhaben.

Der zur Eingriffskompensation erforderliche naturschutzfachliche Maßnahmenkatalog und das Wiedernutzbarmachungskonzept des Rahmenbetriebsplanes können mit den vorgesehenen teilweisen Anpassungen an die veränderte Abbauführung auch weiterhin umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Best-immungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abteilung 8, Referat 85 (Außenstelle Gera), Puschkinplatz 7, 07545 Gera, zugänglich.

Jena, den 02.12.2024

Mario Suckert
Präsident